

Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band: 52 (1915)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

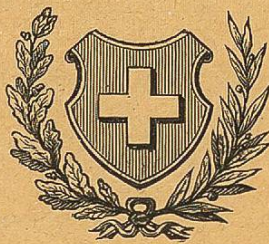
Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

52. Jahresbericht
über die
Inländische Mission
der
katholischen Schweiz.

Unter der Oberaufsicht der hochw. schweizer. Bischöfe und unter
dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

1915



Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union, H.-G.
1916.

Statuten der Inländischen Mission der katholischen Schweiz.

§ 1. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“, kürzer „Inländische Mission“, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 60 ff. des schweizer. Zivilgesetzbuches und steht unter der Oberaufsicht der röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz und unter dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

§ 2. Der Verein verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Vereinsversammlung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweizerischen kathol. Volksvereins.

§ 4. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Wenn ein Mitglied zwei Jahre hindurch ohne Entschuldigung jeder Sitzung fernbleibt, so geht seine Mitgliedschaft verloren.

§ 5. Das rechtliche Domizil des Vereins ist Luzern.

§ 6. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

§ 7. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden.

§ 8. Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein rechtsverbindlich nach außen und es führen dessen Mitglieder je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die gesetzlichen.

§ 9. Ueber die Ausscheidung der einzelnen Kompetenzen und Pflichten verfügt ein besonderes Reglement.

§ 10. Kraft der in § 1 genannten Oberaufsicht der schweizerischen Bischöfe kommt denselben zu:

- a) die Genehmigung der vorliegenden Statuten, sowie aller Abänderungen und Erweiterungen;
- b) die Genehmigung des in § 9 vorgesehenen Verwaltungs- und Geschäftsreglementes;
- c) die endgültige Genehmigung des jährlich aufzustellenden Voranschlages über die Verwendung der verfügbaren Gelder.

§ 11. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil am Vereinsvermögen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen ohne persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zu Händen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

52. Jahresbericht
über die
Inländische Mission
der
katholischen Schweiz

Unter der Obergeraufsicht der hochw. schweizer. Bischöfe und unter dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

1915



Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union, H.-G.
1916.